

Ergänzende Stellungnahme zu den Fragen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 21.11.2011 zu der Beschlussvorlage

### **Umstufung der Kreisstraße 31 - Engeldorfer Straße in Köln-Meschenich - im Abschnitt von der Straße Im Rheintal bis einschließlich Parzelle 421**

Session-Nr.: 3100/2011

Der Umstand, dass die Umstufung erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt, hat keine Auswirkungen auf die Höhe der von den Grundstückseigentümern zu entrichtenden Erschließungsbeiträge. In dem Straßenabschnitt fällt kein beitragsfähiger Aufwand für Fremdkapitalkosten (Zinsen) an.

Die Engeldorfer Straße zwischen der bisherigen und der neuen Ortsdurchfahrtsgrenze wurde in ihrer derzeitigen Gestaltung bis 1973 ausgebaut. Solange es sich bei dem Straßenabschnitt nicht um eine innerörtliche Anbaustraße, sondern um die freie Strecke einer Kreisstraße handelt, scheidet eine Beitragserhebung aus. Infolge der nach und nach entlang der freien Strecke errichteten Bebauung ist nun eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze entsprechend der örtlichen Situation vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass für den Straßenabschnitt zwischen der alten und der neuen Ortsdurchfahrtsgrenze Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand, der anteilig auf die Grundstückseigentümer umgelegt wird, errechnet sich nach Einheitssätzen. Dabei handelt es sich um die durchschnittlichen Ausbaukosten der Straßenteileinrichtungen pro Quadratmeter Ausbaufäche. Anzuwenden ist der Einheitssatz für den Zeitpunkt, an dem die Straßenteileinrichtung erstmalig endgültig hergestellt wurde. Bei der Auswahl des Einheitssatzes spielt es daher weder eine Rolle, wann die Beitragspflicht entstanden ist, noch wann der Beitragsbescheid erteilt wird.

#### Engeldorfer Straße:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| • Entwässerung (1967) | Einheitssatz: 17,08 €/m <sup>2</sup> entwässerte Straßenfläche |
| • Fahrbahn (1973)     | Einheitssatz: 21,12 €/m <sup>2</sup> ausgebaute Fahrbahnfläche |
| • Gehweg (1973)       | Einheitssatz: 22,83 €/m <sup>2</sup> ausgebaute Gehwegfläche   |
| • Beleuchtung (1973)  | Einheitssatz: 1,23 €/m <sup>2</sup> beleuchtete Straßenfläche  |

Der Umfang der ausgebauten Flächen wird vor der Heranziehung durch örtliches Aufmaß festgestellt. Aus der Größe der so ermittelten Flächen multipliziert mit dem jeweils anzuwendenden Einheitssatz ergibt sich der beitragsfähige Erschließungsaufwand. Die Fahrbahn ist nur insofern beitragspflichtig, als ihre Breite die Breite in der freien Strecke übersteigt. Dafür gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Das Ergebnis steht jedoch erst nach dem Aufmaß endgültig fest.

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören grundsätzlich auch Fremdkapitalkosten für Darlehen, die die Gemeinde für die Finanzierung des Straßenbaus aufgenommen hat. Eine Ermittlung der Fremdkapitalkosten für eine bestimmte Baumaßnahme ist jedoch erst seit der Umstellung der Haushaltsführung auf das Gesamtdeckungsprinzip durch die Gemeindehaushaltsverordnung zum 01.01.1974 möglich. Da der Ausbau der Engeldorfer Straße in dem von der Umstufung betroffenen Bereich jedoch vor diesem Stichtag erfolgte und finanziert wurde, kann ein beitragsfähiger Aufwand für Fremdkapitalkosten hierfür nicht ermittelt werden.